

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokollauszug der Gemeindeversammlungsbeschluss Nr.

Revision Friedhof- und Bestattungsreglement - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen

- Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Biberist (R 512)
- Belegungsplan Friedhof Biberist (Bewirtschaftungskonzept)

Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über das Friedhof- und Beschaffungswesen ist seit 2003 in Kraft. In den letzten 20 Jahren haben sich aber etliche Grundlagen und Umstände verändert oder weiterentwickelt. Es war also an der Zeit, das Reglement zu überprüfen und der aktuellen Gesetzgebung und den veränderten Bedürfnissen anzupassen.

Erwägungen

Die wichtigsten Anpassungen und Ergänzungen sind:

- Die Zivilstandesämter wurden in vier Regionen zusammengefasst und zentralisiert. Für Biberist ist das Zivilstandsamt in Solothurn zuständig. Mit der Regionalisierung gab es auch eine Verschiebung diverser Kompetenzen / Aufgabengebieten weg von den Zivilstandesämtern, hin zu den Einwohnergemeinden.
- Das bisherige Reglement war schon sehr umfassend, hat aber die Themen aus "Verwaltungssicht" wiedergegeben. Das neue Reglement ist nach chronologischen Gesichtspunkten aufgebaut.
- Es hat sich gezeigt, dass neue Bestattungsformen nachgefragt werden. Neu gibt es nun Gräber mit Grabbodenplatten für die Beisetzung von Urnen als auch für Erdbestattungen. Deren Unterhalt ist weniger aufwendig.
- Präzisierungen im Falle der Beisetzung von Tot- und Frühgeburten (Sternenkinder).
- Angehörige nichtchristlicher Glaubensgemeinschaften haben teilweise spezielle Bedürfnisse bezüglich der Bestattung. Diese sollen, soweit das übergeordnete Recht und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen, erfüllt werden. Das Leichengeleit erfolgt ausschliesslich von der Kirche bzw. der Friedhofhalle zur Grabstelle.
- Nicht immer können Angehörige oder Hinterbliebene innert nützlichen Fristen erreicht werden oder diese sind nicht erfasst beziehungsweise unbekannt. In solchen Fällen muss die Gemeinde den Transport der Verstorbenen und deren Kremation in Auftrag geben können, ohne dass sie deswegen als Auftraggeberin für die entstehenden Kosten haftbar gemacht werden kann. Werden Hinterbliebene / Angehörige oder ausgewiesene Erben erreicht, sollen diese für die Kosten vollumfänglich aufkommen.
- Oft ist Hinterbliebenen nicht bekannt, dass Verstorbene allenfalls eine Sterbeverfügung verfasst haben. Wo nötig, wird daher auf die Beachtung derselben hingewiesen.
- Die Ehe ist längst nicht mehr die einzige Form des Zusammenlebens. Daher wurde, wo nötig, auch andere Beziehungsformen ins Reglement aufgenommen.
- Ferner wurden Begrifflichkeiten angepasst: Der Friedhofgärtner ist zum Beispiel längst nicht mehr nur Gärtner, sondern Friedhofbetreuer.
- Das bisherige Reglement regelt die unentgeltliche Bestattung von ortsabwesenden Kindern.

- Es gibt umgekehrt aber auch das Bedürfnis, seine Eltern hier zu bestatten. Dies soll neu ermöglicht werden, sofern deren Kinder mindestens 20 Jahre hier gelebt haben.
- Der Gebührentarif wurde mit den Bestimmungen zu den neuen Bestattungsformen ergänzt.
 - Es wurden sämtliche Gebühren überprüft und insbesondere für Auswärtige derart angepasst, dass diese kostendeckend sind.
 - Bestehende Gräber werden weiterhin nach frühestens 20 Jahren aufgehoben. Eine geplante Aufhebung von Gräbern wird rechtzeitig im Azeiger publiziert.
 - Bei Familiengräbern beträgt die Grabzeit 50 Jahre. Diese sind jedoch (weiterhin) kostenpflichtig.
 - Ausserdem wurde das Reglement gemäss aktuell gültigen Vorgaben geschlechtsneutral formuliert.

Beschlussentwurf

1. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde zu.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2025.
3. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 26. Juni 2003 wird aufgehoben.

Eintreten

Detailberatung

Beschluss (Mit Stimmen)

Auszug an:

Verwaltungsleitung
Finanzverwaltung
Abteilung Bau und Planung
Friedhofbetreuer (mit Reglement)

RN 0.1.1 / LN 3438

Verfasser:

Protokollführer/In
Irene Hänzi Schmid